Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Für jede Organgesellschaft ist eine gesonderte Anlage OT auszufüllen! 28

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage OT

2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

Allgemeine Angaben

Zeile			
1	Laufende Nummer der Anlage		
	Bezeichnung der Organgesellschaft oder der Personengesellschaft		
2	36.301		Mandant
3	Steuernummer	36.300	
4	Diese Anlage OT enthält die Werte des Feststellungsbescheides vom 28	36.302	
5	Ein Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG ist noch nicht ergangen. 50	36.310	1 = Ja
6	Die hier eingetragenen Werte stammen aus einer Personengesellschaft, die (gegebenenfalls mittelbar) Organträger im Sinne des § 14 KStG ist. 28	36.311	1 = Ja

Einkommenszurechnung 39 50 70

(laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG)

Zeile			EUR
7 bis 12 frei			
13	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		36.320
14	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben; Übertrag in Hauptspalte, wenn der Organträger nicht zugleich Organgesellschaft ist)	EUR 36.321	
14a	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	36.322	
15 bis 23 frei			
24	Davon ab: Der Organgesellschaft gemäß § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)		36.323
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		

Steuernummer

Zeile	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind (39) (50)		
	(laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG)		
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 26 Absatz 2 KStG beim Organträger	36.325	...
27	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Absatz 4 Satz 4 UmwStG)	36.326	
28	Steuerfreier Teil der Einkünfte im Sinne der §§ 3 Nummer 40, 3c Absatz 2 EStG und § 4 Absatz 7 UmwStG	36.331	
29 bis 29a frei			
29b	Verbleibender Sanierungsertrag der Organgesellschaft nach § 3a Absatz 3 Satz 4 EStG (Übertrag nach Zeile 5 der Anlage SAN)	36.327	
30	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG	36.328	
31	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG	36.329	
32	Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	36.330	
	Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger		
33 frei			
34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) aus dem Organschaftsverhältnis	36.332	
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG der Organgesellschaft	36.333	
	Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts		
36	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden	36.334	
36a	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (laut gesonderter Einzelaufstellung)	36.335	1 = Ja ...
	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG		EUR
37	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG der Organgesellschaft	36.336	...
38	Nach § 12 Absatz 1 und Absatz 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft	36.337	
	Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft (§ 19 Absatz 5 KStG)		EUR Ct
39	Kapitalertragsteuer	36.338	
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	36.339	
	Nachrichtliche Werte		EUR
41	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Absatz 2 und 3 KStG)	36.340	